

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 2000** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis** 5
 - Verordnung (EG) Nr. 1988/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
 - Verordnung (EG) Nr. 1989/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte elfte Teilausschreibung 8
 - Verordnung (EG) Nr. 1990/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 9
 - Verordnung (EG) Nr. 1991/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1992/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege und zur Festlegung des zweiten Vorschusses auf diese Prämien im Wirtschaftsjahr 2001** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1993/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersktor für das Wirtschaftsjahr 2000/01** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1994/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 des Betrags, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag der zu erhebenden Abgabe zu zahlen haben** 17

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1995/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002</p>	18
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1996/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000</p>	21
<p>Verordnung (EG) Nr. 1997/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen</p>	23
<p>Verordnung (EG) Nr. 1998/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste</p>	24
<p>Verordnung (EG) Nr. 1999/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001</p>	25

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/722/EG:

<p>★ Beschluss Nr. 5/2001 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 12. Juni 2001 zur Festlegung des finanziellen Beitrags Estlands zur Teilnahme an den Programmen Sokrates II und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006</p>	26
---	----

Kommission

2001/723/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2001 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2349)</p>	28
---	----

2001/724/EG:

<p>★ Beschluss der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3041)</p>	42
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1986/2001 DES RATES**vom 8. Oktober 2001****zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 2000**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2805/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/2000 ⁽³⁾ konnte die reale Entwicklung der Dienstbezüge der italienischen Beamten nicht berücksichtigt werden.
- (2) Aus den jetzt vorliegenden Angaben geht hervor, dass es angezeigt ist, eine zusätzliche Angleichung vorzunehmen.
- (3) Daher sollten die Beträge in der genannten Verordnung berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000

a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 3.

„Besoldungs-Gruppe“	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	11 514,67	12 126,34	12 738,01	13 349,68	13 961,35	14 573,02		
A 2	10 218,32	10 801,99	11 385,66	11 969,33	12 553,00	13 136,67		
A 3/LA 3	8 462,62	8 973,17	9 483,72	9 994,27	10 504,82	11 015,37	11 525,92	12 036,47
A 4/LA 4	7 109,50	7 508,00	7 906,50	8 305,00	8 703,50	9 102,00	9 500,50	9 899,00
A 5/LA 5	5 861,43	6 208,68	6 555,93	6 903,18	7 250,43	7 597,68	7 944,93	8 292,18
A 6/LA 6	5 065,37	5 341,74	5 618,11	5 894,48	6 170,85	6 447,22	6 723,59	6 999,96
A 7/LA 7	4 360,26	4 577,22	4 794,18	5 011,14	5 228,10	5 445,06		
A 8/LA 8	3 856,26	4 011,78						
B 1	5 065,37	5 341,74	5 618,11	5 894,48	6 170,85	6 447,22	6 723,59	6 999,96
B 2	4 388,76	4 594,52	4 800,28	5 006,04	5 211,80	5 417,56	5 623,32	5 829,08
B 3	3 681,25	3 852,34	4 023,43	4 194,52	4 365,61	4 536,70	4 707,79	4 878,88
B 4	3 183,95	3 332,32	3 480,69	3 629,06	3 777,43	3 925,80	4 074,17	4 222,54
B 5	2 846,04	2 966,11	3 086,18	3 206,25				
C 1	3 247,50	3 378,45	3 509,40	3 640,35	3 771,30	3 902,25	4 033,20	4 164,15
C 2	2 824,65	2 944,66	3 064,67	3 184,68	3 304,69	3 424,70	3 544,71	3 664,72
C 3	2 634,86	2 737,68	2 840,50	2 943,32	3 046,14	3 148,96	3 251,78	3 354,60
C 4	2 380,80	2 477,24	2 573,68	2 670,12	2 766,56	2 863,00	2 959,44	3 055,88
C 5	2 195,25	2 285,20	2 375,15	2 465,10				
D 1	2 480,95	2 589,43	2 697,91	2 806,39	2 914,87	3 023,35	3 131,83	3 240,31
D 2	2 262,15	2 358,50	2 454,85	2 551,20	2 647,55	2 743,90	2 840,25	2 936,60
D 3	2 105,47	2 195,59	2 285,71	2 375,83	2 465,95	2 556,07	2 646,19	2 736,31
D 4	1 985,17	2 066,58	2 147,99	2 229,40“				

- b) — wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von „173,93 EUR“ durch den Betrag von „174,27 EUR“ ersetzt;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von „223,99 EUR“ durch den Betrag von „224,43 EUR“ ersetzt;
- wird in Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von „400,14 EUR“ durch den Betrag von „400,92 EUR“ ersetzt;
- wird in Artikel 3 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von „200,17 EUR“ durch den Betrag von „200,56 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

„Kategorie“	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	5 406,15	6 075,80	6 745,45	7 415,10
	II	3 923,70	4 306,04	4 688,38	5 070,72
	III	3 297,25	3 444,13	3 591,01	3 737,89
B	IV	3 167,44	3 477,52	3 787,60	4 097,68
	V	2 487,98	2 651,98	2 815,98	2 979,98
C	VI	2 366,25	2 505,56	2 644,87	2 784,18
	VII	2 117,87	2 189,93	2 261,99	2 334,05
D	VIII	1 914,22	2 026,96	2 139,70	2 252,44
	IX	1 843,47	1 869,15	1 894,83	1 920,51“

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Pauschalzulage:

- 104,59 EUR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und C 5,
- 160,36 EUR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 1, C 2 und C 3.

Artikel 4

Die zum 1. Juli 2000 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 16. Mai 2000 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

- Irland 119,2.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

- Irland 116,5.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	EUR pro Kalendertag			
A 1-A 3 und LA 3	67,98	32,03	46,67	26,82
A 4-A 8; LA 4-LA 8 und Laufbahngruppe B	65,97	29,87	44,77	23,37
Sonstige Besoldungsgruppen	59,86	27,87	38,52	19,27 ⁽¹⁾

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 ⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 303,16 EUR, 457,57 EUR, 500,31 EUR und 682,08 EUR festgesetzt.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽²⁾ vorgesehenen Beträge der Koeffizient 4,376269 angewandt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1. Verordnung ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2804/2000 (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ONKELINX

VERORDNUNG (EG) Nr. 1987/2001 DES RATES**vom 8. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽⁴⁾ erfolgen die Ausgleichszahlungen nach Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽⁵⁾ erfolgen die Zahlungen zwischen dem 16. November und dem 31. Januar.
- (3) In Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für

bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽⁶⁾ ist nur ein einziger Antrag für die Flächenbeihilfe vorgesehen.

- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 gilt das integrierte Kontrollsystem für alle Beihilfeanträge. Um die Verwaltung der Zahlungen durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sollten die Fristen für die Zahlung der Flächenbeihilfen vereinheitlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden die Daten „16. Oktober“ und „31. Dezember“ durch „16. November“ und „31. Januar“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. ONKELINX

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 248.⁽²⁾ Stellungnahme vom 2. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. September 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 3).⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).⁽⁶⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 (AbL. L 182 vom 21.7.2000, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1988/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	111,8	
	999	111,8	
0707 00 05	052	104,2	
	999	104,2	
0709 90 70	052	90,2	
	999	90,2	
0805 30 10	052	69,9	
	388	59,7	
	512	46,9	
	524	55,6	
	528	50,2	
0806 10 10	999	56,5	
	052	89,1	
	064	96,6	
	388	113,3	
	400	190,8	
	512	76,0	
	624	111,6	
	999	112,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,7	
	066	60,9	
	388	77,7	
	400	66,1	
	512	92,2	
	800	181,1	
	804	74,8	
	999	84,6	
	0808 20 50	052	111,0
		999	111,0

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1989/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte elfte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die elfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte elfte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,528 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1990/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,25	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,13	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1991/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Oktober 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1951/2001 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1951/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1951/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 265 vom 5.10.2001, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	39,07 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	39,07 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,46
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,47
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,47
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1992/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege und zur Festlegung des zweiten Vorschusses auf diese Prämien im Wirtschaftsjahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 wird eine Prämie gewährt, die einen etwaigen Einkommensausfall der Schaffleisch- bzw. in bestimmten Gebieten der Ziegenfleischerzeuger ausgleichen soll. Diese Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁴⁾.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist der zu erwartende Einkommensausfall unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern einen Vorschuss zahlen zu können.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 berechnet sich die an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Prämie je Mutterschaf durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Artikels mit einem Koeffizienten, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Der Koeffizient für 2001 konnte noch nicht bestimmt werden, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlen. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert herangezogen werden. In Artikel 5 Unterabsätze 3 und 5 der genannten Verordnung wurde die je Mutterschaf an Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährende Prämie auf jeweils 80 % der an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

(4) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Prämie gemäß den Auswirkungen zu verringern, die der Koeffizient gemäß Absatz 2 des genannten Artikels auf den Grundpreis hat. Dieser Koeffizient wurde in Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.

(5) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 beläuft sich der Halbjahresvorschuss auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1458/2001⁽⁶⁾, wird dieser Vorschuss nur gezahlt, wenn er mindestens 1 EUR beträgt.

(6) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 gelten Sondermaßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Kanarischen Inseln. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer zusätzlichen Prämie an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen unter den gleichen Bedingungen, die für die Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gelten. Demnach kann Spanien einen Vorschuss auf die zusätzliche Prämie zahlen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen dem Grundpreis, der um den Koeffizienten nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 verringert wurde, und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 2001 beträgt 68,785 EUR/100 kg.

Artikel 2

Die voraussichtliche Prämie beträgt im Wirtschaftsjahr 2001 — bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 10,779 EUR,
— bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 8,623 EUR,
— je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 8,623 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 99.⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 4.

Artikel 3

Der zweite Vorschuss, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 zahlen können, beträgt

- bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 3,234 EUR,
- bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 2,587 EUR,
- je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 2,587 EUR.

Artikel 4

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 beträgt der zweite Vorschuss auf die zusätzliche Prämie für die Erzeugung von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates⁽¹⁾ im Wirtschaftsjahr 2001 0,647 EUR je Mutterschaf und/oder Ziege.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1993/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Verordnung ein Betrag in Höhe von 20,7308 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker berücksichtigt wird.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (4) Der auf der Grundlage der bekannten Angaben und gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festgestellte Gesamtverlust wird vollständig durch die Grundproduktionsabgabe und die B-Abgaben gedeckt. Es ist deshalb nicht notwendig, für das Wirtschaftsjahr 2000/01, den in Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung angeführten Koeffizienten festzulegen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 906/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 8 und Artikel 34 Absatz 5,

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94⁽⁴⁾, sind die Beträge der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe sowie gegebenenfalls der in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Koeffizient für Zucker, Isoglukose und Inulinsirup vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1930/2000 der Kommission vom 12. September 2000 zur Änderung des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2000/01⁽⁵⁾ wird der in Artikel 33 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker erhöht.
- (3) Der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festgestellt wurde, führt dazu, dass für die Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2000/01 die Höchstbeträge nach Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung festgesetzt werden, insoweit die Grundproduktionsabgabe betroffen ist, und für die Berechnung der B-Abgabe gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 derselben

- a) 1,2638 EUR je 100 kg Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) 13,0998 EUR je 100 kg Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker;
- c) 0,5330 EUR je 100 kg Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose;
- d) 5,4980 EUR je 100 kg Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglukose;
- e) 1,2638 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup;
- f) 13,0998 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als B-Abgabe für B-Inulinsirup.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 28.⁽³⁾ ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. L 231 vom 13.9.2000, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1994/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 des Betrags, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag der zu erhebenden Abgabe zu zahlen haben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 906/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sieht insbesondere Folgendes vor: Liegt der Betrag der B-Abgabe unter dem in Artikel 33 Absatz 4 genannten und gegebenenfalls nach Absatz 5 desselben Artikels revidierten Höchstbetrag, so sind die Zuckerhersteller verpflichtet, den Zuckerrübenverkäufern 60 v. H. des Unterschieds zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag der zu erhebenden Abgabe zu zahlen. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 ⁽⁴⁾, wird dieser in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Betrag zur selben Zeit wie die Produktionsabgaben und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ist der Höchstbetrag der B-Abgabe für Zucker auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt worden. Der zu erhebende Betrag der B-Abgabe für dieses Wirtschaftsjahr beträgt nur 20,7308 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker. Aufgrund dieses Unterschieds ist gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 der von den Zuckerherstellern an die Rübenverkäufer zu entrichtende Betrag je Tonne Zuckerrüben der Standardqualität auf 60 v. H. dieses Unterschieds festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 bezüglich der B-Abgabe genannte Betrag, der von den Zuckerherstellern an die Rübenverkäufer zu zahlen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 8,27 EUR je Tonne Rüben der Standardqualität festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1995/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Oktober 2001

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 11. Juli 2001 und dem 7. September 2001, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.
- (2) Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugszeitraum (1998 oder 1999) getätigten Einfuhren.
- (3) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2002 von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.
- (4) Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, dass bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingents-

anteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen oder Werten, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungs- oder Erhöhungssatz anzuwenden ist.

- (5) Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, dass bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf die von jedem Einführer angegebenen Einfuhren im Jahr 1998 oder 1999 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, dass eine höhere Menge zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Mengen oder der beantragte Wert zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nicht traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Auf die 1998 oder 1999 getätigten Einfuhren anzuwendender Kürzungs-/Erhöhungssatz
(traditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungs-/Erhöhungssatz (%)
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 29,45
	6403 51 6403 59	+ 7,66
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 37,88
	ex 6404 11 ⁽²⁾	- 28,51
	6404 19 10	+ 15,79
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch aus Porzellan	6911 10	- 35,17
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettegegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan	6912 00	- 23,77

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 festgesetzten Grenzen auf die beantragte Menge anzuwendender Kürzungssatz**(nicht traditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz (%)
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 7,89
	6403 51 6403 59	- 89,34
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 71,52
	ex 6404 11 ⁽²⁾	- 54,05
	6404 19 10	- 6,77
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	0
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan	6912 00	- 12,75

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1996/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Oktober 2001**

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 ermächtigt, die Anhänge I und VI auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Taliban-Sanktionsausschusses zu ändern.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 enthält eine Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder gemäß dieser Verordnung eingefroren werden. Anhang VI enthält eine Liste der Organisationen und staatlichen Hilfseinrichtungen, die von dem durch diese Verordnung verhängten Flugverbot ausgenommen werden.
- (3) Am 20. August und am 6. Oktober 2001 beschloss der Taliban-Sanktionsausschuss, die Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern gilt, zu ändern und die Liste der Organisationen und Hilfseinrichtungen, die vom Flugverbot ausgenommen werden, um eine Reihe humanitärer Organisationen zu ergänzen; dementsprechend sollten die Anhänge I und VI der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird um folgende Personen und Organisationen ergänzt:

- Afghan Export Bank
- Al Qaida/Islamic Army
(auch bekannt als: „The Base“, Al Qaeda, Islamic Salvation Foundation, The Group for the Preservation of the Holy Sites, The Islamic Army for the Liberation of Holy Places, The World Islamic Front for Jihad Against Jews and Crusaders, Usama Bin Laden Network, Usama Bin Laden Organisation)

- Abu Sayyaf Group
(auch bekannt als: Al Harakat Al Islamiyya)
- Armed Islamic Group (GIA)
(auch bekannt als: Al Jamm'ah Al Islamiah Al-Musallah, GIA, Groupement Islamique Armé)
- Harakat Ul-Mujahidin/HUM
(auch bekannt als: Al-Faran, Al-Hadid, Al-Hadith, Harakat Ul-Ansar, HUA, Harakat Ul-Mujahideen)
- Al-Jihad/Egyptian Islamic Jihad
(auch bekannt als: Egyptian Al-Jihad, Egyptian Islamic Jihad, Jihad Group, New Jihad)
- Islamic Movement of Uzbekistan (IMU)
(auch bekannt als: IMU)
- Asbat al-Ansar
- Salafist group for Call and Combat (GSPC)
(auch bekannt als: Le Groupe Salafiste pour la Prédiction et le Combat)
- Libyan Islamic Fighting Group
- Al-Itihaad Al-Islamiya (AIAI)
- Islamic Army of Aden
- Usama Bin laden (Einzelperson)
(auch bekannt als: Usama Bin Muhammed Bin Awad, Osama Bin Laden). Geboren am 30.7.1957 in Jeddah, Saudi-Arabien, oder im Jemen geboren
- Muhammad Atif (Einzelperson)
(auch bekannt als: Subhi Abu Sitta, Abu Hafs Al Masri, Sheik Taysir Abdullah, Mohamed Atef, Abu Hafs Al Masri el Khabir, Taysir). Geboren 1956 in Alexandria, Ägypten, oder 1951 geboren
- Sayf al-Adl (Einzelperson)
(auch bekannt als: Saif Al-'Adil). Geboren 1963 in Ägypten
- Shaykh Sai'id (Einzelperson)
(auch bekannt als: Mustafa Muhammad Ahmad). Geburtsort Ägypten
- Abu Hafs the Mauritanian (Einzelperson)
(auch bekannt als: Mahfouz Ould al-Walid, Khalid Al-Shanqiti, Mafouz Walad Al-Walid, Mahamedou Ouid Slahi). Geboren am 1.1.1975
- Ibn Al-Shaykh Al-Libi (Einzelperson)
- Abu Zubaydah (Einzelperson)
(auch bekannt als: Abu Zubaida, Abd Al-Hadi Al Wahab, Zain Al-Abidin Muhahhad Husain, Zayn Al-Abidin Muhammad Husain, Tariq). Geboren am 12.3.1971 in Riyadh, Saudi-Arabien
- Abd al-Hadi al-Iraqi (Einzelperson)
(auch bekannt als: Abu Abdallah, Abdal Al-Hadi Al-Iraqi)

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 15.

- Ayman Al-Zawahari (Einzelperson)
(auch bekannt als: Ahmed Fuad Salim) Operationeller und Militärführer der Jihad Group. Geboren am 19.6.1951 in Gizeh, Ägypten, Pass-Nr. 1084010 (Ägypten) oder Pass-Nr. 19820215
- Thirwat Salah Shihata (Einzelperson)
(auch bekannt als: Tarwat Salah Abdallah, Salah Shihata Thirwat, Shahata Thirwat). Geboren am 29.6.1960 in Ägypten
- Tariq Anwar Al-Sayyid Ahmad (Einzelperson)
(auch bekannt als: Hamdi Ahmad Farag, Amr al-Fatih Fathi). Geboren am 15.3.1963 in Alexandria, Ägypten
- Muhammad Salah (Einzelperson)
(auch bekannt als: Nasr Fahmi Nasr Hasanayn)
- Makhtab Al-Khidamat/Al Kifah (Einzelperson)
- Wafa Humanitarian Organisation
(auch bekannt als: Al Wafa, Al Wafa Organisation, Wafa Al-Igatha Al-Islamia) Jordan house No 125, Street 54, Phase II. Hayatabad, Peshawar, Pakistan. Büros in Saudi-Arabien, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Al Rashid Trust
(auch bekannt als: Al-Rasheed Trust)
Kitas Ghar, Nazimabad 4, Dahgel-Iftah, Karachi, Pakistan.
Jamia Maajid, Sulalman Park, Melgium Pura, Lahore, Pakistan.
Büro Dha'rbi M'unin, Opposite Khyber Bank, Abbotabad Road, Mansehra, Pakistan.
Büro Dhar'bi M'unin ZR Brothers, Katcherry Road, Chowk Yadgaar, Peshawar, Pakistan.

Büro Dha'rbi-M'unin, Rm No 3 Moti Plaza, Near Liaquat Bagh, Muree Road, Rawalpindi, Pakistan.

Büro Dha'rbi-M'unin, Top floor, Dr. Dawa Khan Dental Clinic Surgeon, Main Baxae, Mingora, Swat, Pakistan.

Tätigkeiten in Afghanistan: Heart, Jalalabad, Kabul, Kandahar, Mazar Sherif.

Auch Tätigkeiten im Kosovo, Chechnya

- Mamoun Darkazanli Import-Export Company
(auch bekannt als: Darkazanli Company, Darkazanli Export-Import Sonderposten). Uhlenhorsterweg 34 11, Hamburg, Deutschland.

2. Anhang VI wird um folgende Organisationen ergänzt:

- International Medical Corps (IMC), 11500 West Olympic Blvd. Suite 506, Los Angeles, Kalifornien 90064-1524, USA.
- Goal, PO Box 19, Dun Laoghaire, Co. Dublin, Irland.
- Drug Control Community (DCC) Nr. 21 Shahid Mehdi-zadeh St. South Karegar Ave, Teheran, Iran.
- Aftab Society, No 3 South Sohrevardi St, Teheran, Iran.
- International Green PODNGO, No 10, 11th St, Shahid Sarafraz St, Shahid Beheshti Ave, Teheran, Iran.
- HOPE Worldwide, 163 Tooting High St, London SW17 OSY, Vereinigtes Königreich.
- Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi St, 159893315 Teheran, Iran

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1997/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 vom 5. bis zum 11. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 vom 5. bis 11. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1999/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Oktober 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 5. bis zum 11. Oktober 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 5/2001 DES ASSOZIATIONSRATES
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Estland andererseits
vom 12. Juni 2001
zur Festlegung des finanziellen Beitrags Estlands zur Teilnahme an den Programmen Sokrates II
und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006

(2001/722/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 108,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates EU-Estland vom 24. Juli 2000⁽²⁾ wurden die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Estland an der zweiten Phase der Programme Leonardo da Vinci und Sokrates festgelegt; der Beschluss ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates EU-Estland vom 20. September 2000⁽³⁾ wurden die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Estland am Programm Jugend festgelegt; der Beschluss ist für die Dauer dieses Programms gültig.
- (3) Anhang II Nummer 2 des Beschlusses Nr. 1/2000 und Anhang II Nummer 1 des Beschlusses Nr. 2/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag der Republik Estland zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an den Programmen Sokrates II und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006 vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Estland leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
737 000	755 000	771 000	792 000	815 000	846 000

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 236 vom 20.9.2000, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 273 vom 26.10.2000, S. 26.

Artikel 2

Estland leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Jugend in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
478 000	507 000	536 000	562 000	589 000	625 000

Artikel 3

Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

— folgende jährliche finanzielle Beiträge zu Sokrates II:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
337 000	355 000	321 000	292 000	265 000	246 000

— folgende jährliche finanzielle Beiträge zu Jugend:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
178 000	207 000	186 000	162 000	189 000	175 000

Der restliche Beitrag Estlands wird aus dem estnischen Staatshaushalt finanziert.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

T. H. ILVES

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2001

über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2349)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/723/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a) und dessen Protokoll Nr. 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾,

nachdem den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, sich gemäß diesem Artikel zu äußern, und gestützt auf die übermittelten Informationen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT

- (1) Mit ihrer Entscheidung 97/789/EG⁽²⁾ (nachstehend „die Entscheidung von 1997“) erteilte die Kommission den italienischen Behörden die Genehmigung, dem italienischen Unternehmen Alitalia Linee Aeree Italiane SpA (nachstehend „Alitalia“) eine staatliche Beihilfe für die Umstrukturierung in Höhe von 2 750 Mrd. ITL zu gewähren. Die Beihilfe wurde durch einen Umstrukturierungsplan (nachstehend „der Plan“) begleitet, der bis zum 31. Dezember 2000 lief. Die Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung haben folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Die dem Unternehmen Alitalia Linee Aeree Italiane SpA (nachstehend „Alitalia“) von Italien gewährte Beihilfe in Form einer Kapitalerhöhung von insgesamt 2 750 Mrd. ITL zur Umstrukturierung des Unternehmens auf der Grundlage des der Kommission am 29. Juli 1996 übermittelten und am 26. Juni 1997 geänderten Plans wird gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, sofern Italien folgende Bedingungen erfüllt:

1. Italien wird gegenüber Alitalia ein normales Aktionärsverhalten an den Tag legen, eine Unternehmensführung nach rein kommerziellen Grundsätzen zulassen und sich außer aus Gründen, die mit dem Status Italiens als Aktionär in Verbindung stehen, nicht in das Management einmischen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 44.

2. Alitalia werden weder neues Kapital, noch andere Beihilfen jedweder Art, einschließlich Darlehensbürgschaften, gewährt.
3. Bis zum 31. Dezember 2000 darf die Beihilfe von Alitalia ausschließlich für die Umstrukturierung des Unternehmens und nicht zum Erwerb neuer Beteiligungen an anderen Luftverkehrsgesellschaften verwendet werden.
4. Gegenüber den anderen Luftverkehrsgesellschaften der Gemeinschaft wird Alitalia in keiner Weise bevorzugt; dies betrifft insbesondere die Vergabe von Verkehrsrechten (einschließlich auf Verbindungen zum europäischen Wirtschaftsraum), die Slot-Zuweisung, die Bodenabfertigung und den Zugang zu Flughafeneinrichtungen, soweit eine derartige Maßnahme oder Vorzugsbehandlung dem Gemeinschaftsrecht widersprechen sollte. Insbesondere bestätigt Italien, dass es nicht gegen gemeinschaftliche Vorschriften verstoßen wird, und garantiert Folgendes:
 - a) Die Revision der Konvention Nr. 4372 vom 15. April 1992, genehmigt durch den Erlass vom 16. April 1992, wird unverzüglich eingeleitet und spätestens zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen, damit sie nicht länger den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf ‚Prioritätsrecht‘, ‚regierungsseitiges Eingreifen‘, ‚Vereinbarkeit mit den Verordnungen zur Liberalisierung des Luftverkehrs‘ und ‚Privilegien auf Flughäfen‘, widerspricht;
 - b) im Anschluss an einen Schriftwechsel mit Alitalia auf der Grundlage von Artikel 50 der Konvention ist diese im Hinblick auf die oben genannten Punkte de facto bereits insofern geändert worden, als sie nur dort gilt, wo sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist;
 - c) Alitalia verzichtet auf das Prioritätsrecht gemäß Artikel 3 der genannten Konvention;
 - d) Italien benennt auf den koordinierten oder vollständig koordinierten italienischen Flughäfen vor Beginn der Wintersaison 1997/98 einen von Alitalia unabhängigen Koordinator, der gegenüber diesem Unternehmen völlig frei handeln kann.
5. Bis zum 31. Dezember 2000 wird die durch Flugzeuge, die von Alitalia oder anderen Gesellschaften so betrieben werden, dass Alitalia das kommerzielle Risiko trägt (‚Wet leasing‘-, ‚Blocked space‘- oder ‚Joint Venture‘-Vereinbarungen), angebotene Kapazität folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 - a) Zahl der verfügbaren Sitze: 28 985, davon 26 350 für die Alitalia-Flotte;
 - b) jährliche Steigerung der angebotenen Sitzkilometer
 - innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme Italiens und
 - innerhalb Italiensnicht mehr als 2,7 %; ein derartiges Wachstum wird nicht genehmigt, wenn das Wachstum der entsprechenden Märkte unterhalb von 2,7 % bleibt. Sollte dieses Wachstum jedoch 5 % übersteigen so darf auch das Angebot über 2,7 % um den über 5 % hinausgehenden Prozentsatz gesteigert werden.
6. Alitalia wird über eine analytische Buchführung verfügen, die es erlaubt, kurzfristig für jede Strecke ein Rentabilitätsverhältnis zu bestimmen, das sich aus den gesamten Einnahmen und den gesamten Kosten (Summe der variablen Kosten und der Festkosten) auf der jeweiligen Strecke ergibt.
7. Bis zum 31. Dezember 2000 verzichtet Alitalia darauf, auf den vom Unternehmen bedienten Strecken Tarife anzubieten, die unter denen seiner Wettbewerber für ein gleichwertiges Angebot liegen.
8. Spätestens zum [...] (*) veräußert Alitalia seine Beteiligung an Malev.

(*) Geschäftsgeheimnis.

9. Alitalia vollendet die Durchführung des Umstrukturierungsplans, der der Kommission am 29. Juli 1996 übermittelt und am 26. Juni 1997 geändert wurde, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der beschriebenen Produktivitäts-, Rentabilitäts- und Sanierungsziele.
10. Bis Ende März 1998, März 1999, März 2000 und März 2001 legt Italien der Kommission Jahresberichte über die Umsetzung des Umstrukturierungsplans, die wirtschaftliche und finanzielle Situation von Alitalia und die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen für das jeweils vorangegangene Jahr vor. Die Berichte enthalten eine Beschreibung (Art und Identität der Vertragspartner) über kommerzielle oder operationelle Kooperationsvereinbarungen, die Alitalia im Berichtszeitraum geschlossen hat. Die Kommission lässt die in den Berichten enthaltenen Informationen gegebenenfalls durch einen von ihr nach Anhörung Italiens ausgewählten unabhängigen Berater prüfen.

Artikel 2

Die Zahlung einer zweiten Tranche in Höhe von 500 Mrd. ITL und einer dritten Tranche in Höhe von 250 Mrd. ITL unterliegt der Erfüllung der in Artikel 1 aufgeführten Zusicherungen sowie der wirksamen Durchführung des Umstrukturierungsplans und dem Erreichen der vorgesehenen Ergebnisse (insbesondere im Hinblick auf die in Abschnitt VI beschriebenen Kosten- und Produktivitätskennwerte).

Mindestens zehn Wochen vor der Freigabe der für Mai 1998 und Mai 1999 geplanten zweiten und dritten Tranche legt Italien der Kommission einen Bericht vor, zu dem diese, unterstützt durch einen von ihr nach Anhörung Italiens ausgewählten unabhängigen Berater, Stellung beziehen kann. Die Freigabe der Tranchen wird untersagt, wenn die Ziele des Umstrukturierungsplans nicht erreicht oder die Zusicherungen nicht eingehalten wurden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Zusicherungen und Bedingungen gelten sowohl für das Unternehmen Alitalia als auch für Alitalia TEAM SpA.“

- (2) Die Entscheidung von 1997 wurde von Alitalia, Klägerin in der Rechtssache T-296/97, vor dem Gericht erster Instanz angefochten. Mit Urteil vom 12. Dezember 2000 hat das Gericht die Klage entschieden und die Entscheidung von 1997 für nichtig erklärt. Die Schlussfolgerung der Urteilsbegründung lautet wie folgt (Randnummer 171 des Urteils):

„In Anbetracht der in Randnummer 137 festgestellten unzureichenden Begründung und der in den Randnummern 150 und 169 festgestellten offensichtlichen Beurteilungsfehler ist dem Antrag der Klägerin stattzugeben und die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, ohne dass über die weiteren Argumente für den ersten Klagegrund und über die weiteren Klagegründe entschieden werden müsste.“

- (3) Die Gründe für die Aufhebung der angeführten Entscheidung beziehen sich alle drei auf den zweiten Teil des ersten von Alitalia vorgebrachten Klagegrunds. Der erste Klagegrund bezieht sich auf die fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers. Alitalia hat vor Gericht vorgebracht, dass die Kommission in der Entscheidung von 1997 die von der staatlichen italienischen Holding IRI durchgeführte Kapitalerhöhung von 2 750 Mrd. ITL zugunsten von Alitalia fehlerhaft als staatliche Beihilfe eingeordnet habe. Der Klagegrund umfasste drei Teile. Im ersten Teil des Klagegrundes, der vom Gericht in Randnummer 94 des Urteils zurückgewiesen wurde, machte Alitalia geltend, dass die Investition von IRI für sich genommen das Kriterium des privaten Kapitalgebers erfülle, weil private Anleger an seinem Kapital beteiligt seien. Im zweiten Teil brachte Alitalia vor, dass die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Berechnung der Mindestrendite und des internen Ertragssatzes begangen habe, wodurch gegen Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen worden sei, und dass die Kommission ihre Entscheidung in diesem Punkt zudem nicht ausreichend begründet habe. Im dritten Teil, den das Gericht nicht berücksichtigt hat, beanstandete Alitalia die rein mathematische Anwendung des Grundsatzes des privaten Kapitalgebers durch die Kommission.

- (4) Bei der Prüfung des zweiten Teils des ersten Klagegrundes hat das Gericht in erster Linie die von der Kommission in der Entscheidung von 1997 angewandte Methode geprüft, mit der beurteilt wurde, ob die Investition von IRI dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entspricht, und bei der der interne Ertragsatz des Vorhabens mit der Mindestrendite verglichen wurde, die ein privater Kapitalgeber beanspruchen würde. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die angewandte Methode an sich nicht zu beanstanden ist (Randnummer 99 des Urteils). Nach Zurückweisung des Vorbringens von Alitalia bezüglich der Elemente, auf die sich die Kommission und ihre Berater zur Ermittlung der Mindestrendite stützten (Randnummern 115 und 123 des Urteils), kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Entscheidung von 1997 mit folgenden Mängeln behaftet war:
- mit einer unzureichenden Begründung der Entscheidung, „soweit darin für die Beteiligung von IRI dieselbe Mindestrendite festgelegt wird wie in der Entscheidung Iberia“ (Entscheidung 96/278/EG der Kommission vom 31. Januar 1996 ⁽³⁾, nachstehend „Entscheidung Iberia“) (Randnummer 137 des Urteils);
 - mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, als die Kommission „auf der Grundlage der in der angefochtenen Entscheidung angeführten Erwägungen angenommen hat, dass die Insolvenzkosten im Zusammenhang mit den Krediten der Cofiri von der Berechnungsgrundlage für den internen Ertragsatz auszuschließen seien“ (Randnummer 150 des Urteils);
 - mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, als die Kommission „annahm, dass die im Juni 1997 vorgenommenen Änderungen des Umstrukturierungsplans, die nach ihren eigenen Erkenntnissen zu einer weiteren Verringerung der mit dem Plan verbundenen Risiken und zu einer Verbesserung der Rentabilität des Unternehmens führten, keine Auswirkungen auf die Berechnung der Mindestrendite und des internen Ertragsatzes und damit auf die Beurteilung der Frage hätten, ob die Beteiligung von IRI dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entsprach“ (Randnummer 169 des Urteils).
- (5) Was erstens die unzureichende Begründung angeht (Randnummer 137 des Urteils), hat das Gericht die Überlegungen, aufgrund deren die Kommission in der Entscheidung Iberia die Mindestrendite auf 30 % festgesetzt hatte, angeführt und unterstrichen, dass „die Entscheidung Iberia ganz offensichtlich einen Präzedenzfall für die Berechnung der Mindestrendite in der vorliegenden Sache darstellen [konnte]“ (Randnummer 130 des Urteils), da sie zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung von 1997 die einzige Entscheidung darstellte, bei der die Kommission das Kriterium der Gegenüberstellung des internen Ertragsatzes und der Mindestrendite angewandt hatte, um zu beurteilen, ob die Investition in ein Luftfahrtunternehmen dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entspricht. Das Gericht hat außerdem geurteilt, dass die Kommission unter diesen Umständen gehalten war, in ihrer Entscheidung von 1997 auf die von Alitalia während des gesamten Verwaltungsverfahrens vorgebrachten Argumente zu antworten, wonach die Lage von Alitalia nicht mit der von Iberia vergleichbar gewesen sei, wie sie in der Entscheidung Iberia dargelegt war, und dass folglich die in dieser Entscheidung genannte Mindestrendite nicht auf Alitalia angewandt werden könne. Das Gericht führte einige Besonderheiten der Lage von Alitalia an, die von der Kommission in der Entscheidung von 1997 berücksichtigt wurden und von Alitalia angeführt worden waren, um die unterschiedliche Lage von Alitalia und Iberia zu belegen. Das Gericht kommt aufgrund dessen zu dem Schluss: „Die Kommission hat [...] in der angefochtenen Entscheidung keine Erklärung dafür gegeben, warum sie für die Beteiligung von IRI dieselbe Mindestrendite von 30 % für erforderlich hielt, die sie in der Entscheidung Iberia angewandt hatte, obwohl in der angefochtenen Entscheidung getroffene Feststellungen nahe legen, dass bestimmte Risikofaktoren, die die Kommission in der Entscheidung Iberia veranlasst hatten, die Mindestrendite sehr hoch und weit über den marktüblichen Zinssätzen festzulegen, im Fall Alitalia nicht oder nur in geringerem Maße vorlagen [...]“ (Randnummer 136 des Urteils).
- (6) Die Risikofaktoren, auf die das Gericht in der zitierten Passage Bezug nimmt, beziehen sich auf folgende Elemente:
- die nur teilweise erfolgte Umsetzung des Anpassungsprogramms und die Verzögerung bei der Verringerung des Personalbestands;
 - die Schwierigkeiten in den Arbeitsbeziehungen, die dem Unternehmensimage und der Möglichkeit, die geplanten Produktivitätssteigerungen zu erreichen, abträglich sind;

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 25.

- das niedrige Produktivitätsniveau und die Notwendigkeit, mit den Sozialpartnern einen neuen Plan zur Kostenminderung auszuarbeiten;
 - Zweifel hinsichtlich der Wahl künftiger externer Partner;
 - Ungewissheiten bezüglich der Auswirkungen der Liberalisierung des Luftverkehrs und der Bodenabfertigung auf die langfristige Rentabilität.
- (7) Was zweitens den offensichtlichen Beurteilungsfehler angeht, der in Randnummer 150 des Urteils festgestellt wird, hat das Gericht, nachdem es den Teil der Entscheidung von 1997 betreffend die Insolvenzkosten zitiert hatte, als erstes daran erinnert, dass es „unstreitig [ist], dass der größte Teil der 1996 erfolgten Kapitalzufuhr von 1 000 Mrd. ITL zur Rückzahlung von Darlehen im Betrag von ca. 900 Mrd. ITL an IRI verwendet wurde und dass hierin eine Umwandlung von Krediten in Kapital gesehen werden kann“ (Randnummer 145 des Urteils). Es stellt fest, dass diese Umwandlung sich vollkommen mit einem der Ziele des Plans verträgt, das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital zurückzuführen. Das Gericht wies das Argument der Kommission zurück, wonach die Umwandlung in Kapital nur einen kurzzeitigen Vorteil bringen würde, ebenso das Argument, dass die Kredite der Cofiri möglicherweise als staatliche Beihilfe zu qualifizieren seien. Bezüglich des letztgenannten Arguments merkte das Gericht an, dass es nicht in der Entscheidung von 1997 genannt wird und auch von den Angaben, die von den Beratern der Kommission gemacht wurden, nicht gestützt wird. Das Gericht unterstrich schließlich, dass die Argumentation der Kommission auf einem Zirkelschluss beruhte, als sie sich bei der Beurteilung, ob ein privater Kapitalgeber bereit gewesen wäre, sich in Höhe von 2 750 Mrd. ITL am Alitalia-Kapital zu beteiligen, bereits auf die Prämisse stützte, dass ein privater Kapitalgeber diese Investition nicht durchführen würde (Randnummer 149 des Urteils).
- (8) Was drittens den offensichtlichen Beurteilungsfehler angeht, der in Randnummer 169 des Urteils festgestellt wird, führte das Gericht aus, dass die „Kommission [...] in der angefochtenen Entscheidung die Mindestrendite und den internen Ertragssatz nicht auf der Grundlage der letzten Fassung des Umstrukturierungsplans der Klägerin neu berechnet [hat]“ (Randnummer 162 des Urteils), und wies die Argumentation der Kommission zurück, die sich auf Ereignisse nach dem Erlass der Entscheidung von 1997 bezieht. Das Gericht erinnerte daran, dass die Kommission bei der Beurteilung, ob die Investition der IRI dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entsprach, die Methode des Vergleichs zwischen dem internen Ertragssatz und der Mindestrendite herangezogen hat, und führte aus, dass die letzten Verbesserungen des Umstrukturierungsplans vom Juni 1997 „zu einer Steigerung des internen Ertragssatzes (erhöhte Rentabilität) und einer Senkung der Mindestrendite (geringere Risiken) führen [konnten]“ (Randnummer 167 des Urteils). Das Gericht schloss daraus, dass die „Kommission [...] daher die Mindestrendite und den internen Ertragssatz anhand der letzten Fassung des Umstrukturierungsplans neu [hätte] festsetzen müssen, um korrekt beurteilen zu können, ob die Beteiligung von IRI dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entsprach“ (Randnummer 168 des Urteils).
- (9) Das Gericht hat auch das Vorbringen von Alitalia zurückgewiesen, der interne Ertragssatz sei fehlerhaft berechnet, weil sie von der Kommission dazu gezwungen worden sei, die Vorruhestandskosten für 700 Beschäftigte zu übernehmen. Das Gericht stellte fest, dass der Entschluss von Alitalia, diese Kosten zu übernehmen, weder in der rechtlichen Würdigung noch im verfügenden Teil der Entscheidung von 1997 erwähnt wird und die Kommission davon lediglich in der Darstellung des Sachverhalts der Entscheidung von 1997 Kenntnis nahm. Das Gericht führte aus, dass durch die Benennung von Treuhändern im Juli 1997 die Zusage zur Übernahme der Vorruhestandskosten unwiderruflich geworden war, weshalb die Kommission „unter Berücksichtigung dieser geänderten Umstände darüber zu entscheiden [hatte], ob die Beteiligung dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entsprach“ (Randnummer 154 des Urteils).
- (10) Um den Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben, vollständig entsprechen zu können, hat die Kommission einen unabhängigen Sachverständigen, das Beratungsunternehmen Ernst & Young, hinzugezogen, das die Kommission in dieser Sache bereits 1996 und 1997 vor dem Erlass der Entscheidung von 1997 unterstützt hatte und dessen Qualität der Arbeit vom Gericht nie in Zweifel gezogen wurde. Hauptaufgabe des Sachverständigen war es, der Kommission alle Elemente anzugeben, aufgrund deren sie den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers erneut anwenden konnte, insbesondere durch Berechnung des internen Ertragssatzes der Kapitalerhöhung und durch Schätzung der erforderlichen Mindestrendite, wobei den vorstehenden

Urteilsgründen des Gerichts Rechnung zu tragen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten wurde naheliegenderweise auf das Beratungsunternehmen Ernst & Young zurückgegriffen, da nur dieses Beratungsunternehmen angesichts der Komplexität der erforderlichen Techniken und finanziellen Beurteilungen in der Lage war, die gewünschte Unterstützung schnell zu leisten, weil es mit der Lage von Alitalia in den Jahren 1996 und 1997 vertraut war. Der Sachverständige hat seinen Bericht am 1. Juni 2001 vorgelegt. Zu betonen ist, dass der Sachverständige die Kommission in rein technischer Hinsicht unterstützt und sich in keiner Weise an ihre Stelle setzt, was die Befugnis angeht, das eventuelle Vorliegen einer Beihilfe auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Sachinformationen festzustellen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (11) Artikel 233 EG-Vertrag bestimmt: „Das Organ oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.“
- (12) Diese Bestimmung wurde vom Gerichtshof wie folgt erläutert: „Das Organ, dessen Handlung vom Gerichtshof für nichtig erklärt worden ist, kommt dem Urteil nur dann nach und führt es nur dann voll durch, wenn es nicht nur den Tenor des Urteils beachtet, sondern auch die Gründe, die zu diesem geführt haben und die ihn in dem Sinne tragen, dass sie zur Bestimmung der genauen Bedeutung des Tenors unerlässlich sind. Diese Gründe benennen zum einen exakt die Bestimmung, die als rechtswidrig angesehen wird, und lassen zum anderen die spezifischen Gründe der im Tenor festgestellten Rechtswidrigkeit erkennen, die das betroffene Organ bei der Ersetzung des für nichtig erklärten Aktes zu beachten hat.“⁽⁴⁾ Der Gerichtshof hat auch ausgeführt, dass es dem Organ obliegt, dessen Handlung für nichtig erklärt wurde, zu bestimmen, welche sich aus einem Urteil zur Nichtigklärung ergebenden Maßnahmen zu ergreifen sind.⁽⁵⁾
- (13) Um dem Urteil des Gerichts Rechnung zu tragen, ist es im vorliegenden Fall an der Kommission, eine neue Entscheidung mit einer Begründung des Punkts zu erlassen, bei dem das Gericht eine unzureichende Begründung festgestellt hat, und in der die beiden vom Gericht festgestellten offensichtlichen Beurteilungsfehler behoben sind.
- (14) Was das zu befolgende Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung angeht, so erlegt es Artikel 233 der Kommission nicht auf, im vorliegenden Fall das Verfahren wieder zu eröffnen, das zu der Entscheidung von 1997 geführt hat, und das gesamte Verfahren vor dem Erlass einer neuen Entscheidung erneut durchzuführen. Hierbei ist zwischen der unzureichenden Begründung, bei der es sich um einen Formfehler handelt, und den beiden offensichtlichen Beurteilungsfehlern, bei denen es sich um materielle Fehler handelt, zu unterscheiden. Was die unzureichende Begründung angeht, entspricht es der ständigen Rechtsprechung, dass das betreffende Organ im Fall der Nichtigklärung aufgrund eines Form- oder Verfahrensfehlers das Verfahren ab dem Punkt wiederaufnehmen kann, an dem der Fehler eingetreten ist.⁽⁶⁾ So hat die Kommission die Entscheidung vom 22. Juli 1998 über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France⁽⁷⁾ erlassen, ohne zuvor das Verfahren wiedereröffnet zu haben. Was die beiden offensichtlichen Beurteilungsfehler angeht, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Wiedereröffnung des Verfahrens nicht erforderlich ist, da sich die vorliegende Entscheidung zum einen auf die Sachinformationen gründen muss, die zum Zeitpunkt vorlagen, als die Entscheidung von 1997 erlassen wurde⁽⁸⁾, und da zum anderen die beiden vom Gericht festgestellten Fehler ausschließlich die Beurteilung der Sachverhalte betreffen, die ansonsten materiell unbestritten sind. Die Berichtigungen, die die Kommission bei den beiden in Rede stehenden Punkten vorzunehmen hat, ergeben sich im Übrigen eindeutig aus dem Urteil des Gerichts und sind von

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 1988, *Astéris/Kommission*, Rechtssache 97/86, 193/86, 99/86 und 215/86, Slg. 1988, 2181, Randnummer 27 und Urteilsgrund 3.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1980, *Könecké/Kommission*, Rechtssache 76/79, Slg. 1980, 665, Randnummern 13 bis 15.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 13. November 1990, *Fedesa c.a.*, Rechtssache C-331/88, Slg. 1990, I-4023, und Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 1991, *De Compte/Europäisches Parlament*, Rechtssache T-26/89, Slg. 1991, II-781, Randnummer 70.

⁽⁷⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 66.

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 1998, *British Airways und andere/Kommission*, verbundene Rechtssache 371/94 und 394/94, Slg. 1998, II-2405.

diesem genau angegeben. Die Kommission verfügt somit über vollständige Informationen zu den Fakten und den Finanzvorgängen bezüglich der beiden Punkte, um die Anforderungen des Gerichts zu erfüllen, und hält es nicht für angezeigt, die Mitgliedstaaten oder Dritte zur Abgabe von Bemerkungen aufzufordern. Außerdem hatten die Mitgliedstaaten und Dritte bereits Gelegenheit, ihre Standpunkte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung von 1997 zum Ausdruck zu bringen, sodass ihre Verfahrensrechte beachtet wurden. Angesichts dessen verfügt die Kommission über alle Informationen, die es ihr erlauben, eine neue Entscheidung zu erlassen, ohne das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wiedereröffnen zu müssen.

Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers

- (15) Die Kommission erinnert daran, dass sie im Zusammenhang mit der Öffnung des Luftverkehrsbinnenmarkts Leitlinien für die Anwendung der ex-Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags und des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr erlassen hat⁽⁹⁾. Die von der Kommission vorgesehene Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers ist in den Ziffern 27 bis 31 dieser Leitlinien genauer erläutert. Der Grundsatz stellt ein Kriterium dar, anhand dessen hinsichtlich einer konkreten Maßnahme beurteilt werden kann, ob der Betroffene daraus einen Vorteil zieht und auf diese Weise eine „Begünstigung“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 erfolgt. Das Kriterium beruht auf der objektiven Definition der staatlichen Beihilfe, wie sie im EG-Vertrag verwendet wird, und im Gegensatz zu der Beurteilung, ob eine Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, ist seine Anwendung durch die Kommission nicht freigestellt, sondern zwingend. Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers wurde im Übrigen von der Kommission systematisch bei der Prüfung der Umstrukturierungsbeihilfen angewendet, die Sabena im Jahr 1991⁽¹⁰⁾, Iberia 1992⁽¹¹⁾, Aer Lingus 1993⁽¹²⁾, sowie TAP⁽¹³⁾, Air France⁽¹⁴⁾ und Olympic Airways⁽¹⁵⁾ im Jahr 1994 gewährt wurden. In allen diesen Fällen wurde das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe von den betreffenden Mitgliedstaaten nicht ernstlich abgestritten. Anlässlich der Prüfung der Kapitalzufuhr zugunsten des Unternehmens Iberia im Jahr 1996 hatte die Kommission in Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers eine komplexe finanzanalytische Methode benutzt, bei der insbesondere die Mindestrendite, die ein nach wirtschaftlichen Grundsätzen handelnder Kapitalanleger verlangen würde, zu ermitteln war. Diese Analysemethode wurde von der Kommission auch hinsichtlich der Kapitalzuführung in Höhe von 2 750 Mrd. ITL zugunsten von Alitalia angewandt, die Gegenstand der später für nichtig erklärten Entscheidung von 1997 war.
- (16) Da sich die Gründe, die zur Nichtigerklärung der Entscheidung von 1997 geführt haben, ausschließlich auf eine fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalanlegers beziehen, ist dieser Grundsatz erneut anzuwenden, ohne dabei die vom Gericht erster Instanz festgestellten Fehler zu wiederholen.
- (17) Als erstes ist zu bemerken, dass das Gericht das Vorbringen von Alitalia zurückgewiesen hat, wonach die Beteiligung privater Kapitalanleger an der Kapitalerhöhung für sich bereits belege, dass diese dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entspreche (Randnummer 92 des Urteils), sodass die Kommission mangels einer maßgeblichen Beteiligung privater Kapitalgeber an dem Vorhaben einen theoretischen Ansatz verfolgen muss. Das Gericht hat die Gültigkeit der von der Kommission angewandten Methode bestätigt, die darin besteht, den Betrag der Investition der IRI mit dem Wert der künftigen Zahlungsströme des Projekts zu vergleichen, wobei dieser Wert mit der Mindestrendite, die ein privater Kapitalgeber verlangen würde, abgezinst wird (Randnummern 99 und 100 des Urteils). Bei dieser Methode wird der interne Ertragssatz des Vorhabens mit der verlangten Mindestrendite verglichen. Folglich beschränkt sich die Analyse, die die Kommission erneut vorzunehmen hat, auf die Ermittlung des internen Ertragssatzes der Maßnahme und der verlangten Mindestrendite.

⁽⁹⁾ ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5.

⁽¹⁰⁾ Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1991 (ABl. L 300 vom 31.10.1991, S. 48).

⁽¹¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1992. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽¹²⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1993 (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 30).

⁽¹³⁾ Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1994 (ABl. L 279 vom 28.10.1994, S. 29).

⁽¹⁴⁾ Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 73).

⁽¹⁵⁾ Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 1994 (ABl. L 273 vom 25.10.1994, S. 22).

- (18) Um den vom Gericht mit der Nichtigerklärung der Entscheidung von 1997 zu Recht sanktionierten Beurteilungsfehler zu berichtigen, müssen bei dieser Analyse die im Juni 1997 vorgenommenen letzten Änderungen des Plans berücksichtigt werden. Auf Drängen der italienischen Behörden, die den Erlass einer Entscheidung der Kommission vor Ende Juli 1997 wünschten und im Übrigen das Vorliegen von Elementen einer staatlichen Beihilfe anerkannt hatten, hatte es die Kommission zu Unrecht nicht für erforderlich erachtet, vor dem Erlass der Entscheidung von 1997 den internen Ertragssatz unter Einbeziehung der letzten Änderungen neu zu berechnen und die Mindestrendite neu zu ermitteln. Diese Änderungen erschienen, verglichen mit den Änderungen des Plans vom Februar 1997, die bereits berücksichtigt worden waren, als weniger bedeutend.
- (19) Was erstens den internen Ertragssatz angeht, so ist daran zu erinnern, dass der interne Ertragssatz eines Finanzierungsvorhabens dem Abzinsungssatz entspricht, bei dem die vorgenommene Investitionsauszahlung den Erträgen entspricht, die durch die Investition erzielt werden. Im vorliegenden Fall sind die zu berücksichtigenden künftigen Erträge die bis Ende 2000, dem Ablaufzeitpunkt des Plans, erwarteten Erträge. Das Unternehmen verfügt im übrigen über Finanzprojektionen bis zu diesem Zeitpunkt, der einerseits weit genug in der Zukunft liegt, damit die in Rede stehende Kapitalerhöhung im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses umfassende Wirkung zeitigen kann, andererseits auch nah genug liegt, um die Unsicherheiten bezüglich der Verlässlichkeit der Projektionen zu verringern. Die von Alitalia erzielten Erträge umfassen hauptsächlich die Wertsteigerung des Unternehmens bis zum Jahr 2000, jedoch auch die Dividenden, die Alitalia vor dem Jahr 2000 an IRI zahlen wird.
- (20) Wie das Gericht in seinem Urteil vom 12. Dezember 2000 für Recht erkannt hat, müssen bei der Berechnung der erwarteten Rendite die Insolvenzkosten einbezogen werden, die IRI im Fall der Liquidation von Alitalia zu tragen hätte und die sich im Wesentlichen durch die Nichtrückzahlung der kurzfristigen Darlehen ergeben würden, die Alitalia von der Finanzierungsgesellschaft Cofiri, einem Tochterunternehmen der IRI, vor Juni 1996 gewährt worden waren. Diese Einbeziehung ist im vorliegenden Fall vorzunehmen, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die Gewährung der betreffenden Darlehen für sich genommen bereits eine staatliche Beihilfe darstellte. Für die IRI würde die Nichtrückzahlung der kurzfristigen Darlehen im Fall einer Einstellung der Tätigkeit von Alitalia einen Cashflow-Ausfall darstellen. Der Gesamtbetrag der Insolvenzkosten beläuft sich jedoch nicht auf mehr als 1 000 Mrd. ITL, wie dies die italienischen Behörden in ihren Schreiben an die Kommission vom 29. Juli und 9. September 1996 behaupten, sondern kann auf 750 Mrd. ITL geschätzt werden. Aus dem Bericht des Sachverständigen vom 18. Juni 1997 geht hervor, dass bei dem von den italienischen Behörden genannten Betrag das Risiko des Ausfalls kurzfristiger Forderungen zu hoch, der Verkaufswert der Alitalia-Flotte dagegen zu niedrig geschätzt wurde sowie die Insolvenzkosten zu hoch angesetzt und die von Alitalia bereits geleisteten Vorauszahlungen für neue Flugzeuge nicht berücksichtigt wurden. Der Betrag von 750 Mrd. ITL als Gesamtbetrag der Insolvenzkosten wurde im Übrigen von Alitalia in der Republik vom 29. März 1999, die das Unternehmen im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache T-296/97 dem Gericht vorlegte, akzeptiert
- (21) Die von Alitalia im Jahr 2000 erreichte Wertsteigerung gegenüber dem Jahr 1997, dem Zeitpunkt der entscheidungsgegenständlichen Kapitalerhöhung, entspricht dem Wert der Beteiligung der IRI am Unternehmen im Jahr 2000, da sich der Wert von Alitalia im Jahr 1997 nach Ansicht der sowohl von der Kommission als auch von Alitalia hinzugezogenen Sachverständigen auf Null beläuft. Ungewiss bleibt der Anteil der Beteiligung der IRI am Alitalia-Kapital bis zum Jahr 2000 und im Jahr 2000, da 1997 nicht bekannt ist, welche Steuervorschriften auf die Übertragung der Alitalia-Aktien an die Mitarbeiter des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übertragung anwendbar sind. Die Beteiligung der IRI am Alitalia-Kapital beläuft sich im Jahr 2000 damit je nach der steuerlichen Behandlung des Vorgangs auf 79 % oder 86 %. Der Wert der Beteiligung der IRI am Alitalia-Kapital sowie der Betrag der erhaltenen Dividenden variieren offensichtlich in Abhängigkeit von diesen beiden Prozentsätzen. Demgegenüber besteht keine Ungewissheit hinsichtlich der Übernahme der Vorruehstandskosten durch Alitalia, da das Gericht keine Einwände gegen das Vorgehen der Kommission erhoben hat, diese Übernahme zu berücksichtigen (Randnummer 153 des Urteils). Da die Zusage von Alitalia, diese Kosten zu übernehmen, im Juli 1997 unwiderrufbar geworden war, ist diese Tatsache bei der vorzunehmenden Berechnung zu berücksichtigen (Randnummern 154 und 156 des Urteils).

- (22) Für die Ermittlung des Werts von Alitalia am Ende des Jahres 2000 und davon ausgehend des Werts der Beteiligung der IRI am Unternehmen zu demselben Zeitpunkt hat die Kommission ein Vorgehen gewählt, das dem Vorgehen in der Sache Iberia vergleichbar ist ⁽¹⁶⁾. Es besteht darin, den geschätzten Cashflow von Alitalia eines typischen Jahres nach 2000 mit einem Faktor zu multiplizieren, mit dem alle künftigen Cashflows abgezinst werden. Von dem so berechneten Wert der Aktiva wird die Verschuldung im Jahr 2000 abgezogen, sodass sich der Wert des Eigenkapitals zu diesem Zeitpunkt ergibt. Der Multiplikationsfaktor für den Gewinn eines typischen Jahres hängt sowohl von der mittleren Wachstumsrate des Cashflows für die gesamte Zeit nach 2000 als auch vom Abzinsungssatz für das Jahr 2000 ab. Letzterer ist nichts anderes als die gewogene mittleren Kapitalkosten für Alitalia zu diesem Zeitpunkt, also 9,53 %, der gewogene Mittelwert der geschätzten Kosten seiner Verschuldung (7,2 %) und der Kosten des Eigenkapitals (14 %), die anhand der Capital-Asset-Pricing-Methode (CAPM) ermittelt wurden. Zu betonen ist, dass der so definierte gewogene Mittelwert der geschätzten Kapitalkosten dem für Alitalia spezifischen Risiko nicht anderweitig Rechnung trägt. Für die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des Cashflows des Unternehmens nach dem Jahr 2000 scheint ein Wert von 4,5 % in jeweiligen Preisen vernünftig. Sie wird ausgehend von der langfristigen Wachstumsrate der Wirtschaft, des Multiplikators dieser Wachstumsrate für die Luftverkehrsbranche, der erwarteten Entwicklung der Durchschnittserlöse und der Inflationsrate ermittelt. Als Ergebnis wird für den Wert der Beteiligung der IRI an Alitalia im Dezember 2000 ein Betrag von 4 206 oder 4 330 Mrd. ITL ermittelt, je nachdem, welche Steuervorschriften zur Anwendung kommen.
- (23) Auf der Grundlage dieser Daten beläuft sich der interne Ertragssatz für die Investition in Höhe von 2 750 Mrd. ITL in das Alitalia-Kapital für IRI im Jahr 1997 auf 25,2 % oder 26,1 % je nach steuerlicher Behandlung wie oben ausgeführt.
- (24) Was zweitens die Ermittlung der Mindestrendite angeht, die ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalanleger bei einem solchen Finanzierungsvorhaben (einer Kapitalerhöhung) verlangen würde, ist zu betonen, dass einer solchen Ermittlung zwar objektive Tatsachen zugrunde liegen, sie aber keineswegs auf einer mathematisch genauen Berechnung beruht, sondern auf einer Bewertung, die vor dem Hintergrund von Erfahrungen zu treffen ist. Trotz dieses empirischen Charakters ist es möglich, einen Schätzwert für die Mindestrendite mit einer gewissen Genauigkeit zu ermitteln, da die institutionellen und großen Kapitalanleger auf empirische Weise vorgehen und im Allgemeinen alle zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangen.
- (25) Im vorliegenden Fall ist die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der vom Sachverständigen durchgeführten Arbeiten, der Auffassung, dass die Mindestrendite wegen der Höhe der fraglichen Summe und vor allem wegen der dem Vorhaben innewohnenden Risiken nahe bei 30 % liegt. Diese Rendite von mindestens 30 % bezieht die Möglichkeit mit ein, dass der Plan nicht wie vorgesehen durchgeführt wird und die tatsächliche Rendite der Investition am Ende erheblich geringer ausfällt. Im Übrigen muss die Rendite über den Kosten des Eigenkapitals liegen, da letztere nicht alle mit dem Unternehmen verbundenen Risiken berücksichtigen. Trotz der stetigen Verbesserungen bei den Änderungen des Plans im Februar und Juni 1997, die der Kommission am 26. Juni 1997 mitgeteilt wurden, erscheint Alitalia als Unternehmen mit sehr hohem Risiko. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

— Im Allgemeinen sind die Margen im Luftverkehrssektor traditionell gering und die Schwankungen bei Gewinnen und Verlusten hoch.

⁽¹⁶⁾ Entscheidung Iberia (siehe Fußnote 3), Nr. VII.

- Seit Ende der achtziger Jahre hat Alitalia — trotz der verbesserten Konjunktur ab 1994 — keine signifikant positiven Ergebnisse erzielt. Das Unternehmen hat 1996, im ersten Jahr des Umstrukturierungsplans, sogar noch einen Betriebsverlust von 24 Mrd. ITL erlitten, wohingegen laut Umstrukturierungsplan ein positives Ergebnis von 70 Mrd. ITL hätte erreicht werden sollen. Im Anhang zu seinem Schreiben vom 15. April 1997 an die Kommission hatte Alitalia zwar eine Schätzung der Ergebnisse für das erste Quartal 1997 vorgelegt, woraus ein besseres Abschneiden des Unternehmens als nach dem Plan vorgesehen abzulesen war, doch beruhen diese Ergebnisse zum einen auf vorläufigen, nicht geprüften Zahlen, zum anderen ist ein einziges Quartal zu kurz, um wirklich aussagekräftig zu sein.
 - Das Unternehmen befindet sich in einer finanziell äußerst schwierigen und prekären Situation. Nur durch die Erhöhung des Kapitals um 1 000 Mrd. ITL im Juni 1996 konnte Alitalia den Konkurs vermeiden, da sein Eigenkapital Anfang 1996 praktisch auf Null zurückgegangen und es hoch verschuldet war. Eine derart unausgewogene Finanzstruktur des Unternehmens kann für sich genommen einen marktwirtschaftlich handelnden Anleger angesichts der Größe des Unternehmens und der Höhe der beabsichtigten Investition von dem Vorhaben abhalten.
- (26) Die ordnungsgemäße Abwicklung des Plans, die langfristige Rentabilität des Unternehmens und die Finanzprojektionen bis 2000, auf denen die Berechnung der Rentabilität der Kapitalerhöhung beruht, unterliegen darüber hinaus folgenden zusätzlichen Risiken:
- Dem Plan liegen optimistische Annahmen über die Entwicklung der Produktivität, der Betriebskosten, der Ladefaktoren und der Durchschnittserlöse des Unternehmens zugrunde.
 - Der erwartete Aufschwung des Unternehmens hängt zu einem großen Teil von der Inbetriebnahme des Drehkreuzes Malpensa ab dem Jahr 1998 ab. Die Wettbewerber könnten jedoch ebenfalls vom Ausbau des Flughafens Malpensa profitieren, da dort wesentlich mehr Zeitnischen verfügbar sind als am Flughafen Linate, der weitgehend ausgelastet ist. Außerdem ist der Flughafen Malpensa 55 km vom Stadtzentrum Mailands entfernt, kein anderer Flughafen in Europa liegt in größerer Entfernung vom Zentrum seines Einzugsgebiets. Das genaue Potenzial der neuen Infrastruktur sowie die Modalitäten der Einrichtung des Drehkreuzes sind weiterhin teilweise unbekannt.
 - Die Liberalisierung des italienischen Inlandsmarkts, des Hauptmarkts von Alitalia, ist erst Ende 1999 wirklich erfolgt, und es bestehen große Ungewissheiten, wie Alitalia, bislang in der Lage des Monopolisten, mit dem Wettbewerb zurechtkommen wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der 1996 eingetretene Betriebsverlust durch einen erheblichen Rückgang der Durchschnittserlöse des Unternehmens verursacht wurde.
 - Die Durchschnittskosten von Alitalia liegen weiterhin über denen der Hauptwettbewerber in der Gemeinschaft, hauptsächlich wegen der zu hohen Arbeitskosten, während die Durchschnittserlöse im Gegenteil eher unter denen derselben Wettbewerber liegen.
 - Das Unternehmen war 1995 und 1996 vor der Verabschiedung des Plans erheblichen Schwierigkeiten in den Arbeitsbeziehungen ausgesetzt. Ungewiss ist auch die Haltung des Personals gegenüber zusätzlichen Maßnahmen zur Kostensenkung und Produktivitätssteigerung, die in den nächsten Jahren vorgeschlagen werden dürften. Der Wandel der „Unternehmenskultur“ von einem staatlichen Monopolunternehmen hin zu einem ohne staatlichen Schutz in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmen — könnte sich als schwierig zu bewältigen erweisen.

- (27) Die letzten Änderungen des Plans, die von den italienischen Behörden im Juni 1997 vorgenommen und der Kommission offiziell am 26. Juni 1997 übermittelt wurden, sind nicht geeignet, die Bewertung der Höhe der Mindestrendite in Frage zu stellen. Außer der Entscheidung der italienischen Behörden, dass Alitalia die Vorruehstandskosten zu tragen hat, umfassen diese Änderungen eine beschleunigte Senkung der Kosten des Unternehmens durch eine schnellere Übertragung des Personals von Alitalia an Alitalia Team, eine Verringerung der Kapitalerhöhung von 2 800 Mrd. ITL auf 2 750 Mrd. ITL sowie die Abgabe der Anteile von Alitalia an der ungarischen Luftverkehrsgesellschaft Malev und an sechs italienischen Regionallughäfen. Durch diese Änderungen werden die dem Vorhaben innewohnenden Risiken zwar vermindert und die Rentabilität der Kapitalerhöhung gesteigert, aber die Veränderungen sind geringfügig und weitaus weniger schwerwiegend als die ersten Änderungen des Plans, die die italienischen Behörden im Februar 1997 vornahmen. Die im Juni 1997 vorgenommenen Änderungen des Plans wirken sich nur wenig auf die Hauptergebnisse des Plans und auf die von den Anteilseignern zu erwartenden Dividenden aus. Auf der Grundlage der an die letzten Änderungen angepassten Finanzprojektionen stellen sich die Auswirkungen wie folgt dar:

	1997	1998	1999	2000
Betriebsergebnis	—	+ 8,9 %	+ 3,4 %	+ 2,5 %
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ⁽¹⁾	+ 34,2 % ⁽²⁾	- 1 %	+ 1 %	+ 1,8 %
Nettoergebnis	+ 6,7 %	- 1 %	+ 1,4 %	+ 1,9 %
Dividenden	+ 6,3 %	- 1 %	+ 1,2 %	+ 1,9 %

⁽¹⁾ Ergebnis vor Steuern und außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen.

⁽²⁾ Das negative Ergebnis von 38 Mrd. ITL wird auf 25 Mrd. ITL verringert, was einer Verbesserung um 34,5 % entspricht.

- (28) Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verschuldung von Alitalia und das Verhältnis Schulden/Eigenkapital („Gearing“) zum Jahr 2000 nicht wesentlich verändern. Diese Daten sind aus Sicht eines Kapitalanlegers zur Bewertung des Risikos von wesentlicher Bedeutung. Die im Juni 1997 vorgenommenen Änderungen des Plans bleiben somit praktisch ohne Auswirkung auf das Ergebnis der Beurteilung, zu dem ein ausschließlich nach wirtschaftlichen Kriterien handelnder Kapitalanleger angesichts des Fortbestehens der mit dem Vorhaben verbundenen, oben dargelegten Risiken gelangen würde.
- (29) Die von den italienischen Behörden im Juni 1997 und insbesondere im Februar 1997 vorgenommenen Änderungen des Plans lassen den Schluss zu, zu dem die Kommission in Abschnitt VIII der Entscheidung von 1997 gekommen ist, dass es der Umstrukturierungsplan Alitalia künftig ermöglicht, sich innerhalb eines annehmbaren Zeitraums zu einem Unternehmen zu entwickeln, das in dem gegebenen wirtschaftlichen Umfeld lebensfähig ist, insbesondere insoweit der geänderte Plan auf vorsichtigeren Wachstumsannahmen beruht als den der Kommission am 29. Juli 1996 ursprünglich mitgeteilten. Hierbei ist zu betonen, dass die Frage der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens von der Frage der vom Kapitalanleger erwarteten Rentabilität zu unterscheiden ist.

- (30) Die im vorliegenden Fall ermittelte Mindestrendite von 30 % stimmt mit der von der Kommission in der Beihilfesache Iberia, die — wie das Gericht zu Recht unterstrichen hat — einen Präzedenzfall darstellt, zugrunde gelegten Rendite überein. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Risiken der zugunsten von Alitalia im Juli 1997 vorgenommenen Kapitalerhöhung mindestens so groß sind wie die Risiken der Kapitalerhöhung zugunsten von Iberia im Januar 1996. Selbst wenn Alitalia nicht in der genau gleichen Lage wie Iberia ist, sind die beiden Unternehmen doch mit einem Umsatz im Jahr 1995 von rund 4 Mrd. EUR von vergleichbarer Größe, üben ihre Tätigkeit in der gleichen Branche und im gleichen Umfeld aus, das sich in der Gemeinschaft auf dem Weg der Liberalisierung befindet, verfügen über einen Inlandsmarkt, der geografisch nicht in der Mitte Europas gelegen ist, und haben in den Jahren vor der Kapitalerhöhung regelmäßig Verluste erlitten. Außerdem befinden sich beide zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung in einer sehr schwierigen Finanzlage, die durch eine hohe Verschuldung und ein praktisch auf Null zurückgegangenes Eigenkapital gekennzeichnet ist. Die Kapitalerhöhungen haben allerdings einen unterschiedlichen Umfang: Im Fall von Alitalia werden 1,42 Mrd. EUR, im Fall von Iberia 0,552 Mrd. EUR zugeführt, was die Risiken für den Kapitalanleger im Fall der Alitalia-Kapitalerhöhung steigert.
- (31) Beim weiteren Vergleich der beiden Umstrukturierungspläne, die der Kommission von Alitalia bzw. Iberia mitgeteilt worden waren, ergibt sich, dass die Produktivität von Iberia geringer ist als die von Alitalia und sich für Iberia Ungewissheiten bezüglich der Auswirkungen der Liberalisierung des Marktes für die Bodenabfertigung in Spanien ergeben, auf dem das Unternehmen stark engagiert ist. Auf die Bodenabfertigung entfallen jedoch nur 13 % des Umsatzes von Iberia als Luftverkehrsgesellschaft, bezogen auf den gesamten Konzern ist der Anteil noch geringer. Den Risikofaktoren, die die Lage von Iberia kennzeichnen, steht aus Sicht eines Kapitalanlegers im Fall Alitalias die doppelte Ungewissheit gegenüber, was die Bedingungen der Entwicklung des Unternehmens in Malpensa als maßgebendem Bestandteil des Plans und die Auswirkungen der Liberalisierung des italienischen Luftverkehrsinlandsmarkts angeht. Der spanische Luftverkehrsinlandsmarkt war bereits mehrere Jahre vor dem italienischen liberalisiert worden, sodass es schon 1996 möglich ist, die Auswirkungen dieser Liberalisierung auf Iberia zu ermessen, während die Auswirkungen der Öffnung des italienischen Inlandsmarkts noch 1997 recht unbestimmt sind. Außerdem verfügt Iberia über eine privilegierte Stellung im Luftverkehr zwischen Europa und Lateinamerika, wohingegen Alitalia keinen vergleichbaren Trumpf vorweisen kann. Aus Anlegersicht stellt sich die Lage beider Unternehmen bei den Arbeitsbeziehungen sehr ähnlich dar. Der Kapitalanleger wird zur Kenntnis nehmen, dass sich die Sozialpartner in beiden Fällen verpflichtet haben, im Rahmen des Plans in gewissem Maße Produktivitätssteigerungen und eine Senkung der Produktionskosten zu akzeptieren, insbesondere wird er jedoch die Schwierigkeiten in den Arbeitsbeziehungen berücksichtigen, die die beiden Unternehmen in den Jahren vor der Kapitalerhöhung geprägt haben, sowie die Notwendigkeit, vor der beide stehen, ihr Selbstverständnis als öffentliches Unternehmen zu ändern, das lange Zeit Monopolanbieter war und sich neuen Marktbedingungen anpassen muss. In beiden Fällen bestehen im Übrigen weiterhin Zweifel, ob es künftig ein Zusammengehen mit externen Partnern geben wird, die noch auszuwählen sind, und unter welchen Bedingungen diese intervenieren werden.
- (32) Eine jährliche Rendite von 30 %, so hoch sie auch sein mag, kann im Luftverkehrssektor im Nachhinein historisch für Unternehmen belegt werden, die in einer ähnlichen Situation wie Alitalia 1996 und 1997 waren. Mehrere der größten amerikanischen Luftverkehrsgesellschaften standen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre großen Schwierigkeiten gegenüber, bevor sie ab 1995 hohe Gewinne erwirtschaften und den Unternehmenswert erheblich steigern konnten. Spektakulärstes Beispiel ist das Unternehmen Continental Airlines, das von 1990 bis 1993 unter dem Gläubigerschutz des amerikanischen Insolvenzrechts (Chapter 11) stand und in das Air Partners und Air Canada im November 1992 Mittel in Höhe von 450 Mio. USD investierten. Nach der erfolgreichen Verwirklichung der Pläne zur Umstrukturierung des Unternehmens, insbesondere des als „Go Forward Plan“ bezeichneten Plans, stieg der Börsenkurs des Unternehmens zwischen Dezember 1994

und Mai 1998 auf das 15-fache, was den Kapitalanlegern in diesem Zeitraum eine jährliche Rendite von weit über 30 % bescherte. Air Partners hat seinen Anteil an Continental Airlines, den es für 55 Mio. USD erworben hatte, im November 1998 zum Preis von 430 Mio. USD verkauft, was (ohne Einbeziehung etwaiger Dividenden) einer jährlichen Rendite von mehr als 40 % über einen Zeitraum von sechs Jahren entspricht.

- (33) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Mindestrendite, die ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalanleger fordern würde, um unter den dargelegten Bedingungen eine Kapitalzuführung von 2 750 Mrd. ITL zugunsten von Alitalia vorzunehmen, den internen Ertragssatz dieses Vorhabens, so wie er ermittelt werden konnte, übersteigt. Diese Schlussfolgerung wird auch dadurch bestätigt, dass sich kein privater Kapitalanleger zu einer Beteiligung an dem Vorhaben bereit gefunden hat.
- (34) Die Kapitalerhöhung sollte größtenteils, nämlich in einem Umfang von 2 000 Mrd. ITL der insgesamt vorgesehenen 2 750 Mrd. ITL, ab Sommer 1997 erfolgen, also zu Beginn der Umsetzung des Plans. Dieser Umstand steigert die spezifischen Risiken des Vorhabens, da ein privater Kapitalanleger, der vor einer derartigen Situation steht, im Gegenteil dazu tendieren würde, zu Anfang nur das Mindestkapital aufzubringen, das für das Überleben des Unternehmens erforderlich wäre, und den Rest des Kapitals erst nach und nach einbringen würde, wenn handfeste Anzeichen für eine dauerhafte Gesundung vorliegen.

SCHLUSSFOLGERUNG

- (35) Die vorstehenden Erwägungen erfüllen die Anforderungen des Urteils des Gerichts erster Instanz und tragen den drei Gründen für die Nichtigerklärung, die das Gericht festgestellt hat, Rechnung. Erstens wird der offensichtliche Beurteilungsfehler berichtigt, der darin besteht, dass die Insolvenzkosten nicht berücksichtigt wurden, indem diese Insolvenzkosten jetzt als positive Zahlungsströme angesehen werden (siehe Absatz 20). Zweitens wird der offensichtliche Beurteilungsfehler berichtigt, der darin besteht, dass bei der Berechnung des internen Ertragssatzes und bei der Bewertung der Mindestrendite die letzten Änderungen des Plans vom Juni 1997 nicht berücksichtigt wurden, indem diese letzten Änderungen ordnungsgemäß Eingang gefunden haben in die Neuberechnung des internen Ertragssatzes und die Neubewertung der Mindestrendite, die von der Kommission vorgenommen wurden (siehe Absätze 19 bis 23 und 24 bis 32). Drittens umfasst die vorliegende Entscheidung eine Begründung des Punktes, der in der Entscheidung von 1997 unzureichend begründet war, nämlich die Ermittlung der Mindestrendite, da die Gesamtheit der Informationen, die die Kommission zur Festlegung der Mindestrendite auf 30 %, vergleichbar der in der Sache Iberia angewandten Mindestrendite, veranlasst hat, genau erläutert wird (siehe Absätze 24 bis 32). Aus dieser Begründung geht klar und unzweideutig die Argumentation der Kommission hervor, sodass eine richterliche Kontrolle möglich ist und die Betroffenen ihre Rechte in Kenntnis der Gründe für die Beurteilung der Kommission wahrnehmen können.
- (36) Bezüglich der restlichen Begründung der vorliegenden Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, verweist die Kommission auf die Erwägungsgründe der Entscheidung von 1997, die als Bestandteil der vorliegenden Entscheidung anzusehen sind, ohne dass es notwendig wäre, sie hier vollständig wiederzugeben.
- (37) Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass die Nichtigerklärung der Entscheidung von 1997 dazu geführt hat, der von ihr am 3. Juni 1998 erlassenen Entscheidung über die Zahlung der zweiten Beihilfetranche an Alitalia die Rechtsgrundlage zu entziehen. Unter den gegebenen Umständen ist es nicht angezeigt, erneut Einwände gegen die Zahlung der in Rede stehenden Tranche zu erheben. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründung des Schreibens, das sie am 16. Juni 1998 an die italienischen Behörden gerichtet hat⁽¹⁷⁾ und das ebenfalls als Bestandteil dieser Entscheidung anzusehen ist —

⁽¹⁷⁾ ABl. C 290 vom 18.9.1998, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Unternehmen Alitalia Linee Aeree Italiane SpA (nachstehend „Alitalia“) von Italien gewährte Beihilfe in Form einer Kapitalerhöhung von insgesamt 2 750 Mrd. ITL zur Umstrukturierung des Unternehmens auf der Grundlage des der Kommission am 29. Juli 1996 übermittelten und am 26. Juni 1997 geänderten Plans wird gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen angesichts der Zusagen und Bedingungen in den Artikeln 1, 2 und 3 der Entscheidung 97/789/EG, die im ersten Erwägungsgrund dieser Entscheidung wiedergegeben sind, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen.

Artikel 2

Die Kommission erhebt keine Einwände gegen die Zahlung der zweiten Tranche der Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia Linee Aeree Italiane SpA.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 2001

zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3041)

(2001/724/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999⁽²⁾ führte der Rat endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) des KN-Codes ex 7223 00 19 mit Ursprung in Indien ein. Bei den Maßnahmen handelte es sich um unternehmensspezifische Wertzölle zwischen 0 % und 48,8 % und einen Residualzoll von 48,8 %.

B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG**1. Überprüfungsantrag**

- (2) Nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen stellten zwei indische Hersteller mit Sitz in Bombay, Capico Trading Private Limited und Atlas Stainless Corporation Limited, bei der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einen Antrag auf Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999. Die betreffenden Unternehmen machten geltend, sie seien mit keinem anderen Ausführer der betroffenen Ware in Indien verbunden und hätten die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. April 1997 bis 31. März 1998) nicht ausgeführt. Dagegen hätten sie nach dem Ende dieses Untersuchungszeitraums damit begonnen, die betroffene Ware in die Gemeinschaft auszuführen, bzw. beabsichtigt, dies zu tun.

2. Einleitung einer beschleunigten Überprüfung

- (3) Die Kommission prüfte die von den beiden betroffenen indischen ausführenden Herstellern vorgelegten Nachweise und hielt sie für ausreichend, um die Einleitung

einer Überprüfung gemäß Artikel 20 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Nachdem sie den Beratenden Ausschuss konsultiert und dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, veröffentlichte sie daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 für die betreffenden Unternehmen und leitete eine Untersuchung ein.

3. Betroffene Ware

- (4) Diese Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die Verordnung (EG) Nr. 1599/1999.

4. Betroffene Parteien

- (5) Die Kommission unterrichtete die betroffenen Unternehmen und die indische Regierung offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Außerdem gab sie den anderen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die Kommission sandte den betroffenen Unternehmen einen Fragebogen zu und erhielt innerhalb der gesetzten Frist vollständige Antworten. Die Kommission holte alle für die Untersuchung für erforderlich erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der betroffenen Unternehmen durch.

5. Untersuchungszeitraum

- (6) Die Subventionsuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

6. Methode

- (7) In dieser Untersuchung wurde die gleiche Methode angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung.

C. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (8) Die Kommission prüfte zunächst den Status der in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen im Sinne des Artikels 20 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 61 vom 3.3.2000, S. 2.

1. Capico Trading Private Ltd

- (9) Am 20. Juli 2000 teilte Capico Trading Private Ltd der Kommission mit, dass es seinen Überprüfungsantrag zurückzog. Dies begründete es mit der — während der Untersuchung überprüften — Tatsache, dass es die betroffene Ware nicht in die Gemeinschaft ausgeführt und seine diesbezüglichen Pläne nicht realisiert hatte. Daher hält es die Kommission für angemessen, diese Überprüfung gegenüber Capico Trading Private Ltd einzustellen.

2. Atlas Stainless Corporation

- (10) Atlas Stainless Corporation wurde ungefähr zum Zeitpunkt der Einführung der endgültigen Maßnahmen gegründet und ebenfalls ungefähr zu dieser Zeit mehrwertsteuerlich erfasst. Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen die betroffene Ware nicht selbst herstellte, sondern vielmehr in kleinen Mengen von Venus Wire Industries Ltd produzieren ließ. Gemäß dem zwischen beiden Unternehmen geschlossenen Lohnveredelungsvertrag stellt Venus Wire Industries Ltd die betroffene Ware für Atlas Stainless Corporation gegen Entgelt aus den Rohstoffen her. Dieser Vertrag wurde am 25. Juli 1999 geschlossen, d. h. drei Tage nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen. Venus Wire Industries Ltd wurde im Rahmen der Ausgangsuntersuchung überprüft und unterliegt einem unternehmensspezifischen Ausgleichszoll von 35,4 %.
- (11) Gemäß dem Vertrag zwischen Venus Wire Industries Ltd und Atlas Stainless Corporation wird für die Verarbeitung der Rohstoffe ein fester Preis pro Kilogramm fertiger Waren gezahlt. In Bezug auf die Entrichtung der Verbrauchsteuern auf die im Inland verkauften Waren ist anzumerken, dass Venus Wire Industries Ltd anders als Atlas Stainless Corporation als Hersteller registriert ist und die Erstattung einer indirekten Steuer, der so genannten „Modvat“, auf seine Rohstoffkäufe beantragen kann. Beide Unternehmen haben vertraglich vereinbart, dass Venus Wire Industries Ltd im Namen von Atlas Stainless Corporation die Erstattung der Modvat beantragt, die für im Inland gekaufte Rohstoffe entrichtet wird. Zudem war der Gründer von Atlas Stainless Corporation zuvor als Präsident von Venus Wire Industries Ltd tätig und für die Produktion im Betrieb zuständig.
- (12) Atlas Stainless Corporation exportierte im Untersuchungszeitraum nur eine Lieferung von rund 1 500 kg in die EU. Dabei handelte es sich um eine Probelieferung an einen Einführer in der EU, der angab, die betroffene Ware nur bestellt zu haben, um deren Qualität zu testen. Der Einführer war ein ehemaliger Kunde von Venus Wire Industries Ltd.
- (13) Angesichts dieser während der Untersuchung überprüften Tatsachen wurde die Auffassung vertreten, dass Atlas Stainless Corporation nicht als neuer Ausführer angesehen werden kann, da es sich bei dem Unternehmen nicht um einen „Ausführer“ im Sinne des Artikels 20 der Grundverordnung handelt. Atlas Stainless Corporation war zwar der Eigentümer der in die EG ausgeführten Ware, aber das einzige von ihm getätigte Ausfuhrgeschäft im Untersuchungszeitraum stellte keine echten „Ausfuhren“ im Sinne des Artikels 20 der Grundverordnung dar. Ferner schloss Atlas Stainless Corporation den Lohnveredelungsvertrag mit Venus

Wire Industries Ltd unmittelbar nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen, und die Tatsache, dass dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt vom ehemaligen Präsidenten von Venus Wire Industries Ltd geschlossen wurde, bietet Anlass zu ernstesten Zweifeln an den tatsächlichen Beweggründen hierfür; tatsächlich ergab die Untersuchung, dass Atlas Stainless Corporation nicht über eigene Produktionsanlagen verfügt und — wichtiger noch — weder auf dem Inlandsmarkt noch auf anderen Ausfuhrmärkten nennenswerte geschäftliche Aktivitäten verfolgt. Ausgehend von all diesen Beweisen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Atlas Stainless Corporation nicht nachgewiesen hat, dass es ein „Ausführer“ im Sinne des Artikels 20 der Grundverordnung ist, für den ein unternehmensspezifischer Zoll festgesetzt werden kann.

Stellungnahmen der interessierten Parteien und Antworten der Kommission

- (14) Nachdem Atlas Stainless Corporation und die indische Regierung über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet worden waren, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, diese Überprüfung einzustellen, brachten sie folgende Argumente vor:
- (15) Das Unternehmen Atlas Stainless Corporation wandte ein, dass es zwar nicht über eine eigene Fertigungsstätte verfüge, aber Eigentümer der Rohstoffe sei und einen Lohnveredelungsvertrag mit Venus Wire geschlossen habe, dem zufolge es ein Entgelt für die Verarbeitung dieser Rohstoffe zahle. Daher beantragte das Unternehmen, als Hersteller der ausgeführten Ware angesehen zu werden. Ferner machte Atlas Stainless Corporation geltend, dass es die Produktionsanlagen von Venus Wire Industries Ltd zu spezifischen Zwecken nutze und eine normale Geschäftsbeziehung zu Venus Wire Industries Ltd unterhalte.
- (16) Wie bereits erläutert, fechtet die Kommission nicht an, dass Atlas der Eigentümer der einzigen in die EU exportierten Lieferung der betroffenen Ware war. Ihrer Auffassung nach ist die Art von Atlas Geschäft im Untersuchungszeitraum kein schlüssiger Beweis dafür, dass das Unternehmen ein echter Hersteller/Ausführer ist, für den ein unternehmensspezifischer Zoll gelten sollte. Zudem würden Ausgleichsmaßnahmen jede Wirkung verlieren, wenn für Unternehmen (wie Atlas Stainless Corporation), die auf der Grundlage von Lohnveredelungsverträgen tätig sind, unternehmensspezifische Zölle gelten könnten, ohne dass ein Bezug zum eigentlichen Hersteller der Ware, der unter Umständen selbst einem unternehmensspezifischen Zoll unterliegt, hergestellt würde. Die Beziehungen von Atlas Stainless Corporation zu Venus Wire Industries Ltd, die bestimmte Operationelle Kontakte zwischen den Unternehmen umfassen, und der Zeitpunkt der Gründung von Atlas Stainless Corporation bekräftigen diese Schlussfolgerung.
- (17) Die indische Regierung verwies auf ein in den USA laufendes Antidumpingverfahren betreffend Stabstahl, in dem das US-Handelsministerium bei der Bearbeitung eines Überprüfungsantrags eine Entscheidung zugunsten von Atlas Stainless Corporation getroffen habe. Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass die Maßnahmen von Untersuchungsbehörden in Drittländern als solche keine Auswirkungen auf dieses Verfahren haben.

(18) Ferner wandte die indische Regierung ein, dass das Unternehmen eine Preisverpflichtung angeboten habe und dass die Lage von Entwicklungsland-Mitgliedern gemäß Artikel 15 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 besonders berücksichtigt werden müsse. Darauf ist zu erwidern, dass das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen keine Bestimmung enthält, die Artikel 15 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 entspricht. Im Übrigen unterbreitete Atlas Stainless Corporation keineswegs ein solches Angebot.

(19) Daher sollte der Antrag auf Überprüfung für einen neuen Ausführer zurückgewiesen und diese Überprüfung ohne Änderung der geltenden Maßnahmen eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die beschleunigte Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 betreffend Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Brüssel, den 11. Oktober 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission
